

Anfrage der Abgeordneten Tessa Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.12.2020
zum Plenum am 08.-10.12.2020

Anforderungen an Impfzentren

Welche Anforderungen bestehen an die Örtlichkeiten der Impfzentren, mit welchem Zeitaufwand rechnet die Staatsregierung pro geimpfter Person, sodass auch dem erhöhten Beratungsbedarf verunsicherter Bürger*innen Rechnung getragen werden kann und sind auch Sprechstunden zur Nachbetreuung geplant?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für Verortung, Aufbau und Betrieb der Impfzentren sowie der Mobilten Impfteams. Sie entscheiden über einen geeigneten Standort. Die Kreisverwaltungsbehörden wurden darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint, die Impfzentren vorzugsweise an oder in der Nähe der lokalen Testzentren oder von Krankenhäusern/Unikliniken oder in geeigneten größeren kommunalen Einrichtungen wie beispielsweise Turn-, Messe- oder Mehrzweckhallen oder evtl. auch Rettungswachen der Hilfsorganisationen einzurichten.

Bei der Wahl der Örtlichkeit sollte dabei insbesondere berücksichtigt werden, dass eine größere Anzahl von Personen das Impfzentrum besuchen wird und daher ausreichend Parkmöglichkeiten, Erreichbarkeit über den ÖPNV und genügend Räumlichkeiten für wartende Personen zur Verfügung stehen und die Impfmaterien (z. B. Kanülen, Einmalspritzen) sowie das sonstige für die ordnungsgemäße Durchführung notwendige Material (z. B. Tupfer, Desinfektionsmittel, Verbandstoff) frostfrei und der Impfstoff gekühlt gelagert werden müssen. Die Lagerung muss sicher und der Zugriff jederzeit möglich sein.

Vor dem Hintergrund des in Kürze geplanten Beginns der Impfungen und der Tatsache, dass sich die Impfungen über einen längeren Zeitraum erstrecken werden, sollte der Standort sowohl für den Winter- als auch für den Sommerbetrieb geeignet und nicht bereits für eine anderweitige Nutzung vorgesehen sein. Empfohlen wurde eine Sicherung der Impfzentren durch Sicherheitspersonal bzw. entsprechende Absprachen mit der örtlichen Polizei.

Der Zeitaufwand pro Impfung wird auf ca. 15 Minuten geschätzt zuzüglich Nachbeobachtungszeit. Ein Zeitfenster für die individuelle ärztliche Impfaufklärung im geschützten Bereich ist vorgesehen, sodass auch erhöhtem Beratungsbedarf Rechnung getragen werden kann. Für die

Nachbeobachtung (ca. 30 Minuten) nach der Impfung sind in den Impfzentren entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen. Sollte es zu Komplikationen kommen, kann Erste Hilfe geleistet werden.

Grundsätzlich erfolgt die Nachbetreuung durch den jeweiligen Hausarzt. Für akut auftretende Impfnebenwirkungen in den ersten Nachbeobachtungsminuten ist eine Erfassung in der Arztdokumentation vorgesehen, wie auch die Nachfrage zur Verträglichkeit der ersten Impfung direkt vor der Zweitimpfung (und eine entsprechende Dokumentation).